

Vorlage Nr.: 0004/2021
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	09.02.2021		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	18.02.2021		N			

2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 47 „Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn“ – mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung – sowie Teilaufhebung der 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 47 „Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn“ – mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung – für den Geltungsbereich der 2. Änderung

Anlage: Geltungsbereich der 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 47 „Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn“

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn“ wurden bereits die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Wohnbebauung am nordöstlichen Rand von Soltau geschaffen. Im Laufe des Verfahrens wurde deutlich, dass es einer Anpassung der maßgeblichen Lärmpegel in dem Geltungsbereich der nun 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 47 „Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn“ bedarf. Durch diese Anpassung ist ein nachträgliches Bauleitplanverfahren erforderlich. Im städtebaulichen Vertrag zwischen dem angrenzenden Nachbarn, dem Reit- und Fahrverein Soltau e.V., und der Stadt Soltau wurde darauf hingewiesen, dass eine Änderung des Bebauungsplanes angestrebt wird. Das jetzige Verfahren entspricht daher auch den Regelungen des Vertrages.

Für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich soll die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 47 „Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn“ – mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung – entsprechend aufgehoben werden.

Für den Änderungsbeschluss ist der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau zuständig.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit der 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 47 „Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn“ sind Kosten verbunden. Diese trägt grundsätzlich das bereits für die 1. Änderung beauftragte Planungsbüro Planungsgemeinschaft Nord GmbH (PGN). Sollten weitere Aufwendungen erforderlich werden, sind diese im Teilhaushalt 61.1 bereits eingeplant.

3. Beschlussvorschlag:

Die rechtsverbindliche 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn“ soll gemäß der Abgrenzung der Anlage 1 zu dieser Vorlage geändert werden.

Ziel der 2. Änderung ist die Anpassung der Immissionsfestsetzungen. Die übrigen Festsetzungen der 1. Änderung sollen für den Geltungsbereich der 2. Änderung übernommen werden.